

NIKLAS ECKHARDT

Der Marco jurídico para la paz
und die Rolle
der transitional justice
in Kolumbien

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

156



Niklas Eckhardt

Der Marco jurídico para la paz
und die Rolle
der transitional justice
in Kolumbien

Mohr Siebeck

Niklas Eckhardt, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau, Salamanca (Spanien) und Gießen; Referendariat am Kammergericht Berlin; Promotionsstudium mit zweijährigem Forschungsaufenthalt in Bogotá (Kolumbien); 2016–2019 Rechtsanwalt in Berlin; seit 2019 Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Zugl.: Dissertation der Universität Giessen, Rechtswissenschaftliche Fakultät

ISBN 978-3-16-158208-0/ eISBN 978-3-16-158209-7

DOI 10.1628/978-3-16-158209-7

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Mit der Erstellung dieses Buches sind zwei schöne Jahre verbunden, die ich in Kolumbien zur Forschung verbracht habe. Dabei hatte ich nicht nur die Gelegenheit, den Friedensprozess aus nächster Nähe zu beobachten, sondern auch, das Land, die Leute und ihre Kultur eingehend kennen zu lernen und enge Freundschaften zu schließen.

Die Arbeit wurde zwischen 2013 und 2015 erstellt und Ende 2015 als Dissertation bei der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gießen eingereicht. Im November 2018 konnte die Arbeit erfolgreich verteidigt werden. Sie wurde im Sommer 2019 punktuell aktualisiert. Aktualisierungen wurden vor allem im Hinblick auf den inzwischen erfolgten Abschluss des kolumbianischen Friedensabkommens vorgenommen, der aber auf die vorherigen, grundsätzlichen Erkenntnisse der Arbeit keinen erheblichen Einfluss hatte.

Die Dissertation wird mit dem Promotionspreis der Juristischen Studiengesellschaft Giessen e. V. ausgezeichnet. Ein Teil der Erkenntnisse wurde bereits vorab im Jahr 2016 in einem englischsprachigen Aufsatz (*The legal framework for the peace process in Colombia and the precarious role of transitional justice*, VRÜ, 2016, S. 368–392) veröffentlicht und damit auch einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Thilo Marauhn, für seine hilfreiche Unterstützung bei der Anfertigung der Arbeit, insbesondere für die Ermöglichung des Forschungsaufenthalts in Kolumbien. Herrn Prof. Dr. Rainer Grote danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Auch dem DAAD möchte ich danken, der den Aufenthalt in Kolumbien mit einem Doktorandenstipendium großzügig gefördert hat. Ferner danke ich meinen Eltern für ihre Unterstützung, insbesondere für das Zuschicken von benötigter Literatur und das Korrekturlesen der Arbeit. Hervorzuheben ist schließlich noch der wertvolle und lehrreiche Austausch mit kolumbianischen Professoren, Organisationen, staatlichen Vertretern und Freunden, der zur Entwicklung der Arbeit maßgeblich beigetragen hat.

Berlin, im Juni 2019

Niklas Eckhardt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
A. Einleitung	1
B. Entwicklung des kolumbianischen Konfliktes	5
C. Entstehung des Marco jurídico para la paz	17
I. Entwicklung und Verständnis von transitional justice in Kolumbien	18
1. Aufkommen des Diskurses zur transitional justice	19
2. Erläuterungen des Verfassungsgerichts	21
3. Weitere Entwicklung nach der Verfassungsgerichts- entscheidung	25
II. Gesetzgebungsverfahren	27
1. Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens	28
2. Gesetzesbegründung	35
a) Ziele der transitional justice	36
b) Die Transition als Übergang vom bewaffneten Konflikt zum Frieden	36
c) Bisherige Erfahrungen mit Instrumenten der transitional justice	37
d) Zwei Arten von Rechtsprechung zum internen bewaffneten Konflikt	40
e) Notwendige Maßnahmen der Neuausrichtung	41
aa) Die Einbeziehung aller am bewaffneten Konflikt Beteiligten	42
bb) Eine differenzierende Behandlung der beteiligten Akteure	43
cc) Die Selektion und die Niederlegung der Strafverfolgung	43

dd) Die außergerichtlichen Mechanismen zur Untersuchung und Sanktionierung der Taten	45
f) Internationale Rechtsprechung zum Verbot der Straffreiheit	45
3. Kritische Stimmen während des Gesetzgebungsverfahrens . . .	46
D. Transitional justice	53
I. Das Konzept der transitional justice aus Sicht der internationalen Gemeinschaft	55
II. Das Konzept der transitional justice aus Sicht Kolumbiens	59
1. Ausführungen in den Entscheidungen C-370 de 2006 und C-771 de 2011	59
2. Kritische Analyse dieses Konzeptes	64
a) Der Frieden in der kolumbianischen Verfassung	64
b) Justicia	69
c) Das abstrakte Verhältnis von justicia und Frieden	70
d) Bewertung der zugrundeliegenden Situation	76
e) Bewertung der Abwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Rechte	80
3. Alternatives Modell: Das Vertragsmodell	82
4. Relevanz des Konzeptes im Marco jurídico para la paz	85
III. Ergebnis	89
E. Die Bestrafungspflicht im Rahmen des kolumbianischen Friedensprozesses	91
I. Die Regelungen im Marco jurídico para la paz	94
1. Die Priorisierung und Selektion für die Strafverfolgung	95
2. Zum Begriff der strafrechtlichen Untersuchung	96
3. Die allgemeine Pflicht zur Untersuchung und Bestrafung schwerster Straftaten	97
4. Bewertung des kolumbianischen Verfassungsgerichts	101
II. Herleitung einer Bestrafungspflicht aus nationalem Recht	103
III. Herleitung einer Bestrafungspflicht aus dem Völkerrecht	108
1. Menschenrechte	109
2. Einzelne völkerrechtliche Verträge	118
a) UN-Völkermordkonvention	118
b) Anti-Apartheid-Konvention der UNO	119
c) Folterkonventionen	119
d) Konventionen gegen das Verschwindenlassen	120
e) Convención de Belém do Pará	120

f) Genfer Konventionen	120
g) Zwischenergebnis	123
3. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze	123
a) Völkergewohnheitsrecht	123
b) Allgemeine Rechtsgrundsätze	129
4. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte	134
a) Das Interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte	135
b) Die Rechtsprechung des IAGMR	136
c) Erläuterungen zur Bestrafungspflicht	142
d) Ausnahmen von der Bestrafungspflicht	147
5. Der Internationale Strafgerichtshof	155
a) Die Vereinbarkeit des Marco jurídico para la paz mit dem Komplementaritätsgrundsatz gem. Art. 17 Rom-Statut	159
aa) Renuncia condicionada a la persecución judicial penal	160
bb) Sanciones extra-judiciales	162
cc) Penas alternativas	165
dd) Modalidades especiales de ejecución y cumplimiento de la pena	166
ee) Suspensión de la ejecución de la pena	167
ff) Ergebnis	169
b) Das Interesse der Gerechtigkeit nach Art. 53 Rom-Statut	170
c) Ergebnis	174
IV. Zulässigkeit von Amnestien und Straffreistellungen	176
1. Meinungsstand	179
2. Bewertung	183
a) Allgemeine Erwägungen	184
b) Abwägung von Rechtsprinzipien	190
c) Umsetzung durch die Staaten in der Praxis	195
3. Ergebnis und Ausblick	206
V. Die Regelungen im Friedensabkommen	211
F. Die Einbeziehung der verschiedenen Akteure	219
I. Diskussion	223
II. Der Verweis auf die transitional justice	227
1. Charakter der transitional justice in Kolumbien	228
2. Rechtsanwendung in Lateinamerika	231
3. Argumentation mit dem Begriff der transitional justice	236
4. Strukturierung der transitional justice	241

5. Überprüfung anhand des Vertragsmodells	245
6. Einbeziehung zur Erreichung weiterer Ziele	249
III. Gerechtigkeit und Gleichheit	258
IV. Notwendigkeit besonderer Verfahren	261
1. Einordnung des verfahrensrechtlichen Aspektes	262
2. Besondere Verfahrensanforderungen	265
V. Ergebnis	272
G. Das politische Delikt und die Teilnahme der Täter in der Politik	275
I. Hintergründe zum politischen Delikt	277
1. Historische Entwicklung und Verwendung des politischen Deliktes	277
2. Unterschiedliche regionale Sichtweisen	280
a) Rechtsstaatliches Verständnis	281
b) Lateinamerikanische Sichtweise	284
c) Gründe für die unterschiedlichen Sichtweisen	287
d) Konsequenzen dieser Sichtweisen für das politische Delikt	291
II. Rechtliche Bewertung des politischen Deliktes in Kolumbien	297
H. Die Rolle der transitional justice im Rahmen eines Rechtsstaats	311
I. Die Entwicklung vom politischen Delikt zur transitional justice in Kolumbien	311
II. Meinungen zum atypischen Fall der transitional justice in Kolumbien	318
III. Die abstrakte Natur der transitional justice	322
IV. Übertragbarkeit der Strukturen auf Kolumbien und den demokratischen Rechtsstaat	326
V. Bewertung	334
I. Schlussbetrachtung	339
Anlage 1: Gesetzestext des Marco jurídico para la paz	345
Anlage 2: Übersetzung des Marco jurídico para la paz	349
Literaturverzeichnis	353
Sachregister	369

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	The american journal of international law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
BJIL	Berkeley Journal of International Law
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Cal. L. Rev.	California Law Review
Crim. L. & Phil.	Criminal Law and Philosophy
CP	Constitución Política de Colombia
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ELN	Ejército de Liberación Nacional
EIUC	European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation
EPL	Ejército Popular de Liberación
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GL	German Law Journal
HHRJ	Harvard Human Rights Journal
HRQ	Human Rights Quarterly
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
ICTJ	International Center for transitional justice
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
JEP	Jurisdicción Especial para la Paz
KAS-AI	KAS Auslandsinformationen
KJ	Kritische Justiz
Law & Contemp. Probs.	Law and contemporary problems
MRM	MenschenRechtsMagazin
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten

SIVJRNR	Sistema integral de verdad, justicia, reparación y no repetición
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
TICLJ	Temple International & Comparative Law Journal
UN	United Nations
UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
VJIL	Virginia Journal of International Law
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee – Law and politics in Africa, Asia and Latin America
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WVK	Wiener Vertragskonvention
Yale L. J.	The Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZP	Zusatzprotokoll

A. Einleitung

Der innerstaatliche kolumbianische Konflikt zählte bis vor wenigen Jahren zu den am längsten andauernden Konflikten weltweit. An zahlreichen Versuchen, diesen Konflikt zu beenden, hat es im Laufe der Jahre nicht gefehlt, sei es auf militärische Weise oder in Form von Friedensverhandlungen. Auf militärischem Gebiet wurden die Gegner zeitweise bis an die Landesgrenzen zurückgedrängt; durch Friedensverhandlungen konnten bewaffnete Gruppen überzeugt werden, die Waffen niederzulegen und sich in die Zivilgesellschaft wiedereinzugliedern. Trotz dieser Anstrengungen gab es aber auch immer wieder Rückschläge. Die Formierung einer Vielzahl verschiedener bewaffneter Gruppen mit unterschiedlichen Interessen, die sich über die Jahre oft wandelten, trug dazu bei, dass der Konflikt nie ganz beendet werden konnte. Es gab in Kolumbien somit keinen umfassenden Friedensprozess, sondern mehrere einzelne Friedensabkommen, die mit den unterschiedlichen Beteiligten geschlossen wurden. Die Ergebnisse dieser Friedensverhandlungen waren auch jedes Mal unterschiedlich. Oft wurde der Frieden nur zum Preis von Amnestien für die Täter erzielt oder es wurde ihnen politische Teilhabe versprochen; in mehreren Fällen scheiterten auch die Verhandlungen. Innenpolitisch waren diese Friedensverhandlungen stets umstritten. Während manche bloß das Ende des bewaffneten Konfliktes herbeisehnten, wollten andere dieses nicht ohne eine angemessene Bestrafung der Verantwortlichen schwerster Verbrechen akzeptieren.

Es lässt sich erkennen, dass mit der Dauer des kolumbianischen Konfliktes auch eine Entwicklung der völkerrechtlichen Anforderungen einherging, die an die Gestaltung von Friedensabkommen gestellt wurden. Kennzeichneten sich solche Übergangsprozesse lange Zeit dadurch, dass hier überwiegend nur politische Aspekte eine Rolle spielten, so nahmen in den letzten Jahrzehnten mit der Anzahl abgeschlossener internationaler Verträge auch die Stimmen zu, die an solche Prozesse rechtliche Anforderungen stellten.¹ Hinzu traten internationale Institutionen wie der Internationale Strafgerichtshof oder der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, die bedeutende Impulse gegen Strafflosigkeit

¹ *Uprimny/Saffon*, Usos y abusos de la justicia transicional en Colombia, Anuario de Derechos Humanos, 2008, 165 (165).

setzten. Daneben bildete sich unter dem Begriff der transitional justice ein eigenes Forschungsfeld heraus, bei dem verschiedenste Disziplinen die Probleme, die sich bei Übergangsprozessen stellen, aufarbeiteten. Dabei wurden Maßnahmen entwickelt, die zur Versöhnung der Gesellschaft beitragen sollten und es wurde empfohlen, die Opfer stärker ins Zentrum des Prozesses zu rücken. Angesichts der noch jungen Entwicklung rechtlicher Anforderungen für solche Übergangsprozesse herrscht allerdings noch keine Klarheit darüber, welche Maßstäbe zu gelten haben. Kolumbien war jedenfalls immer wieder angehalten, sich mit diesen Entwicklungen auseinanderzusetzen und selbst neue Maßstäbe zu entwickeln.

Von besonderer Bedeutung waren in diesem Zusammenhang die beiden Friedensprozesse aus den vergangenen beiden Jahrzehnten, in denen zunächst mit den Paramilitärs und zuletzt mit der größten verbliebenen Guerillatruppe, den *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* (kurz: FARC) Frieden geschlossen wurde. Insbesondere dem letzten Friedensprozess wird auf internationaler Ebene eine hohe Bedeutung zugemessen. So wird erwartet, dass von dem Prozess eine Vorbildwirkung für andere Länder ausgehen könne und das Abkommen, das einen Kompromiss zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen erzielen soll, als Ausgangsbasis für ähnliche Prozesse in anderen Regionen dienen könnte.² Dazu kommt, dass Kolumbien das erste Land ist, das unter der Beobachtung durch den Internationalen Strafgerichtshof einen Friedensvertrag abgeschlossen hat.³ Besondere internationale Aufmerksamkeit wurde dem Prozess zudem dadurch geschenkt, dass dem damaligen Präsident Juan Manuel Santos für seine Verdienste um den Friedensprozess im Jahr 2016 der Friedensnobelpreis verliehen wurde.

Maßgeblich für die Gestaltung des Friedensabkommens mit den FARC waren die Regelungen des sogenannten „Marco jurídico para la paz“⁴. Diese Vorschrift bildet in Kolumbien den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung eines Friedensabkommens. Bereits auf Verfassungsebene werden hier Vorgaben gemacht, um insbesondere Straffreiheit zu verhindern, die Rechte der Opfer zu befriedigen und die bewaffneten Akteure zu einer Beendigung des Konfliktes zu bewegen. Dabei ist in den Normen ausdrücklich vorgesehen, dass zur Erreichung dieser Ziele „Instrumente der transitional justice“ zugelassen werden. Die Adaptation der transitional justice in Kolumbien verdient unter zwei Aspekten besondere Beachtung: Zum einen wird damit deutlich gemacht, dass für den Friedensver-

² *Semana*, „La paz en Colombia tendrá repercusiones en todo el mundo“, N° 1686 vom 24.08.2014, S. 48. Siehe auch *Ambos/Zuluaga*, in: *Ambos, Justicia de transición y Constitución*, 2014, S. 1 (5).

³ *Semana*, *Seis compadres hablando de paz*, N° 1679 vom 06.07.2014, S. 28 f.

⁴ Zu Deutsch: Rechtlicher Rahmen für den Frieden.

trag ambitionierte Regelungen gefunden werden müssen, die die Bedürfnisse der Opfer in den Vordergrund stellen und schlichte Amnestien nicht mehr akzeptiert werden. Zum anderen erfährt die transitional justice durch die Aufnahme in den Gesetzestext auch eine rechtliche Bedeutung. Dies ist ein Novum, da es sich hierbei um den weltweit einzigen Fall handelt, bei dem die transitional justice Eingang in eine Verfassung gefunden hat.⁵ Auch im öffentlichen Diskurs spielte der Begriff der transitional justice stets eine dominante Rolle. So wurde bei aufkommenden Problemen bei der Gestaltung des Friedensprozesses regelmäßig argumentativ auf die Eigenschaften der transitional justice verwiesen. Allerdings wird die transitional justice in Kolumbien unter besonderen Umständen angewendet: Galt die transitional justice bisher grundsätzlich nur für Situationen, in denen ein Konflikt bereits beendet oder ein autoritäres Regime abgesetzt war, so wird diese in Kolumbien während des Konfliktes und im Rahmen des demokratischen Rechtsstaats angewendet.

Auch wenn sich Friedensprozesse dadurch kennzeichnen, dass sie sich zu weiten Teilen in der politischen Domäne abspielen, in der insbesondere praktische, oft auch machtpolitische Aspekte ausschlaggebend sind, so soll sich diese Untersuchung hauptsächlich auf rechtliche Fragestellungen konzentrieren. Das betrifft zum einen die Frage, inwiefern der Gestaltungsspielraum von Friedensverhandlungen durch das geltende Recht eingeschränkt ist, zum anderen die Frage, wie das Recht weiterentwickelt und nutzbar gemacht werden kann, um gerechtere Friedensabkommen zu erzielen. Gerade zum letztgenannten Aspekt hat Kolumbien einen wichtigen Beitrag geleistet und mit der Adaptation der transitional justice einen Präzedenzfall für die zukünftige rechtliche Gestaltung von Friedensprozessen geschaffen.

Wie im Laufe der Untersuchung dargelegt werden soll, ist es notwendig, sich dem Thema der transitional justice auf mehreren Ebenen zu nähern und zwischen dem kolumbianischen und dem internationalen Verständnis von transitional justice zu differenzieren. Bevor auf diese Aspekte eingegangen wird, sollen einleitend die Historie des kolumbianischen Konfliktes beschrieben (Kapitel B), das Aufkommens des Begriffes der transitional justice in Kolumbien erörtert und das Gesetzgebungsverfahren und die Gesetzesbegründung zum Marco jurídico para la paz wiedergegeben werden (Kapitel C). In der rechtlichen Untersuchung sollen anschließend die wichtigsten Regelungen des Marco jurídico para la paz untersucht werden. Hierzu gehört zunächst das Element der transitional justice, das schon nach dem Titel jener Vorschrift den Rahmen für die einzelnen Instrumente

⁵ *Ambos*, Justicia de transición y experiencias internacionales, Semana vom 02.11.2011, <http://www.semana.com/opinion/articulo/justicia-transicion-experiencias-internacionales/248801-3> (zuletzt besucht am 28.06.2019).

des Gesetzes bilden soll (Kapitel D). Dieses Element steht auch am Anfang der rechtlichen Untersuchung, da es gemäß der Gesetzesbegründung und der Verfassungsgerichtsentscheidung die Auslegung des gesamten Regelwerks beeinflussen soll. Die Kernregelungen des Marco jurídico para la paz sind sicherlich die zur strafrechtlichen Aufarbeitung, bei der verschiedene Möglichkeiten für die Abhandlung der zahlreichen Straftaten vorgesehen sind (Kapitel E). Dabei soll die Prüfung der Zulässigkeit von Strafbefreiungen im Lichte der kolumbianischen Verfassung und internationaler Verträge den Schwerpunkt bilden. Anschließend soll eine kritische Betrachtung der Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure in das Regelwerk folgen, insbesondere der von Militärs und jener Personen, die nur mittelbar in die Gewalttaten involviert waren (Kapitel F). Es soll der Frage nachgegangen werden, gegenüber welchen Akteuren strafrechtliche Zugeständnisse gerechtfertigt sind. Daran schließt sich die Bewertung der Möglichkeit der Teilnahme der Täter in der Politik an, bei dem das politische Delikt im Mittelpunkt der Untersuchung steht (Kapitel G). Schließlich soll noch die atypische Anwendung der transitional justice auf Kolumbien beurteilt werden und der Frage nachgegangen werden, ob man in Kolumbien und im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaat überhaupt von einem Prozess der transitional justice sprechen kann (Kapitel H). Die Untersuchung schließt sodann mit einer Schlussbetrachtung (Kapitel I).

B. Entwicklung des kolumbianischen Konfliktes

Der bewaffnete Konflikt in Kolumbien dauerte mehr als fünfzig Jahre und war gekennzeichnet durch die Beteiligung einer Vielzahl verschiedener Akteure, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten in den Konflikt einschalteten und deren Motive an der Beteiligung sich im Laufe der Zeit wandelten.¹ Die geographischen Eigenheiten Kolumbiens und die damit einhergehende Abstinenz staatlicher Vertreter in vielen seiner Gebiete ermöglichten den bewaffneten Gruppen immer wieder Übergriffe auf die weitgehend schutzlose Bevölkerung im ländlichen Bereich. Über 260.000 Personen sind diesem Konflikt zum Opfer gefallen, von denen über 80% aus der Zivilbevölkerung stammen.² Seit 1984 werden über 6 Millionen Opfer gezählt.³ Es wurden schwerste Menschenrechtsverletzungen wie Massaker, Morde, Entführungen, Vertreibungen und Vergewaltigungen begangen. Während die Anzahl solcher Menschenrechtsverletzungen zwischen 1958 und 1981 noch relativ gering war, stieg sie bis 1995 allmählich an und erlebte eine explosive Steigerung bis zu ihrem Höhepunkt im Jahr 2002. Seitdem sank die Anzahl bis heute wieder ab.

Seinen Ursprung findet der bewaffnete Konflikt im Ende der jahrelangen Auseinandersetzung der Anhänger der damaligen zwei großen politischen Parteien, nämlich der Konservativen und der Liberalen. Zwischen 1946 und 1958 eskalier-

¹ Die Informationen über den Konflikt entstammen überwiegend dem Werk „¡Basta ya!“, das im Rahmen der Vergangenheitsbewältigung aufgrund des Gesetzes Ley 975 de 2005 – Justicia y paz veröffentlicht wurde, *Grupo de Memoria Histórica*, ¡Basta ya! – Colombia: Memorias de guerra y dignidad, Bogotá 2013. Im Rahmen dieses Prozesses wurde eine staatliche Institution gegründet (*Centro Nacional de Memoria Histórica*), die erstmals die Dimension des bewaffneten Konfliktes umfassend aufdecken sollte, nachdem ein interner Konflikt in den Jahren zuvor noch geleugnet wurde. In diesem Rahmen ist eine Vielzahl von Veröffentlichungen zur Aufklärung der Geschehnisse entstanden, zu denen auch dieses Buch gehört.

² *Centro Nacional de Memoria Histórica*, 262.197 muertos dejó el conflicto armado vom 2. August 2018, <http://www.centrodememoriahistorica.gov.co/noticias/noticias-cmh/262-197-muertos-dejo-el-conflicto-armado> (28.06.2019).

³ *Semana*, 6 millones, N° 1658 vom 10.02.2014, S. 48 ff.; siehe auch die Ziffern im Bericht des Büros des Hohen Kommissars für den Frieden, in dem von insgesamt 7,9 Millionen Opfern ausgegangen wird, *Oficina del Alto Comisionado para la Paz*, Acuerdo sobre las Víctimas del Conflicto, <http://www.altocomisionadoparalapaz.gov.co/Prensa/Comunicados/Documents/2016/proceso-paz-colombia-cartilla-acuerdo-victimas.pdf> (28.06.2019).

te jener Konflikt in einem Gewaltausbruch, bekannt als *La Violencia*, der über 16.000 Tote und 300.000 Vertriebene forderte. Im Jahr 1958 einigten sich die beiden Parteien und bildeten die sogenannte *Frente Nacional*, in der sie sich über eine Aufteilung der Macht mit abwechselnden Regierungen verständigten, um das Land zu befrieden. Der Konflikt hinterließ große soziale Unterschiede mit großer Ungleichheit bei der Verteilung des Landbesitzes.⁴

In der folgenden Phase versuchte der Staat, die Kontrolle über das Land zurückzuerlangen, indem er die Militärpräsenz in zuvor verlassenen Gebieten verstärkte, verbleibende Kriminalität bekämpfte und die Kooperation der *Frente Nacional* mit lokalen und regionalen Mächten förderte. Dabei wurden Gruppen, die nicht den traditionellen Parteien angehörten, vom politischen Prozess ausgeschlossen und verbliebene ländliche Organisationen im Lichte der damaligen kommunistischen Revolutionen in Kuba und China als Bedrohung gesehen und als kommunistisches Komplott bewertet. Die ausgeschlossenen Gruppen sahen aufgrund fehlender politischer Zugeständnisse und fehlender legaler Möglichkeiten der politischen Partizipation den bewaffneten Kampf als gerechtfertigt an.⁵ In diesem Kontext entstanden in den 60er Jahren die Guerillatruppen FARC – *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* –, die eine marxistisch-leninistische Ideologie verfolgte, die ELN – *Ejército de Liberación Nacional* –, die sich an der kubanischen Ausformung des Sozialismus orientierte und die EPL – *Ejército Popular de Liberación* – mit einer maoistischen Ideologie.⁶ Das Ziel der Guerillatruppen war es, eine sozialistische Gesellschaft zu errichten und den Kapitalismus abzuschaffen, was sie nur durch eine gewaltsame Revolution für erreichbar hielten.⁷ In den Anfangsjahren wiesen die Guerillatruppen allerdings nur eine geringe Größe auf und boten eher Plattformen für Gewerkschaften und Agrarinteressen als dem Guerillakampf nachzugehen. Dies lag auch daran, dass in jener Zeit eine – wenn auch machtpolitisch bedeutungslose – politische Opposition entstand, dass die kommunistischen Partei Anfang der 70er Jahre gewisse Erfolge feiern konnte und dass soziale Projekte gefördert wurden.⁸

Die bis zum Jahr 1974 regierende *Frente Nacional* wurde von ökonomischem Wachstum und Stabilität begleitet. Als in den Folgejahren eine wirtschaftliche Krise auftrat, sank damit auch das soziale Wohlbefinden. Mit unpopulären Agrarmaßnahmen, einem repressivem Vorgehen gegen auch nur moderate Forderungen der politischen Linken und militärischem Vorgehen gegen kommunistische

⁴ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 112 ff.

⁵ *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 115 ff.

⁶ *Guzmán/Sánchez León/Uprimny*, in: Galvis Patiño, *Las víctimas y la justicia transicional*, 2010, S. 95 ff.

⁷ Ausführlich: *Apuleyo Mendoza*, in: Rangel Suárez, 2009, S. 239 ff.

⁸ *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 126 f.

Bewegungen verstärkte sich auch der Widerstand jenseits der Politik. Die Guerillagruppe M-19 entstand, die vorwiegend in den Städten auftrat. Auch die Anzahl der FARC-Mitglieder, die bis 1978 noch unter 1000 Personen lag, stieg an, während die Größe der ELN und der EPL weiterhin gering blieb.⁹

Zu Beginn der 80er Jahre nahm dann Präsident Belisario Betancur erstmals Friedensgespräche mit den FARC auf, nachdem diese den sozialen Frieden zunehmend durch Belagerungen und Entführungen gefährdet hatten. Er bot ihnen Amnestien an, konnte jedoch keine entscheidende Demobilisierung erzielen. Auf der politischen Bühne wurde die *Unión Patriótica* gegründet, eine politische Partei, die den FARC nahe stand. Die Militärs sowie die Mehrheit der Unternehmer und der politischen Eliten wehrten sich gegen diese, denn sie sahen in den Linken eine ernsthafte Bedrohung ihrer Machtposition bei der nächsten Regierungswahl. 1982 beschlossen dann die FARC, sich von einer defensiven Guerilla in eine offensive zu wandeln und sie expandierten zunehmend in weitere Gebiete. Die verabredete Waffenstillstandsphase während den Verhandlungen mit der Regierung nutzten sie dazu aus, unbehelligt in andere Gebiete zu expandieren und ihre Kampftruppen zu festigen. Die Stürmung des Justizpalastes im Jahr 1985 durch die M-19 und die darauf folgende Ermordung von Mitgliedern der Partei *Unión Patriótica* führten schließlich zur Beendigung des Waffenstillstands im Jahr 1987.¹⁰

Die allseitige Enttäuschung über das Misslingen der Friedensverhandlungen machte es dem darauffolgenden Präsidenten Virgilio Barco schwer, eine Politik des Friedens zum Erfolg zu führen. Mit Anstrengungen wie dem Ausbau der Infrastruktur und der Integration abgelegener Gebiete, Agrarreformen sowie durch demokratische Reformen hin zur politischen und administrativen Dezentralisierung und der Anerkennung der *Unión Patriótica* versuchte er, die Forderungen der Bürger aufzunehmen und die Unzufriedenen mit der staatlichen Politik zu versöhnen und in den politischen Prozess zu integrieren. Der Präsident war jedoch von der traditionellen politischen Klasse isoliert und wurde von der öffentlichen Meinung nicht gestützt, so dass die meisten Reformen erfolglos blieben. Auch arbeitete das Militär gegen seine auf Versöhnung und Integration ausgerichtete Politik, indem es eigenmächtig zusammen mit regionalen Mächten die durch die Regierung bestärkten linken politischen Bewegungen niederschlug.¹¹

Ende der 70er Jahre fühlten sich lokale und regionale Landbesitzer und Bauern vom Staat zunehmend gegenüber der Bedrohung durch die Guerillas im Stich gelassen. In der Folge bildeten sie Verteidigungsgruppen, um sich gegen die An-

⁹ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 131 ff.

¹⁰ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 135 ff.

¹¹ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 137 ff.

griffe der Guerillas zu schützen. Sie bestanden oft aus radikalen Sektoren der Streitkräfte und entfalteten sich meist in abgelegenen Gebieten, in denen der Staat nicht präsent war. Sie wurden von den Militärs wegen der identischen Interessenlage logistisch, ökonomisch und politisch im Widerstand gegen die Guerillas unterstützt sowie vom Staat durch das Gesetz Ley 48 de 1968 anerkannt und ihre Existenz damit legalisiert. Schon bald erkannten aber jene Schutzgruppen die Möglichkeit, sich selbst zu bereichern und ihre Macht auszuweiten. So wandelten sich die Verteidigungsgruppen in Paramilitärs um und gingen ihrerseits mit brutalen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung, Gewerkschafter und Anhänger der Linken vor. Die Aktionen der Paramilitärs stützten sich zunächst nicht immer auf gefestigte Organisationsstrukturen, durch die übergreifende Ziele verfolgt wurden, sondern dienten oft partikularen ökonomischen, politischen oder militärischen Zwecken. Die Paramilitärs wurden auch im Jahr 1987 noch von der Regelung EJC-3-10 geschützt, durch die sie als legale Hilfe zur Aufstandsbe-kämpfung anerkannt wurden und so vor Strafe geschützt waren.¹²

Obwohl sich die *Unión Patriótica* noch zuvor von den FARC und anderen Guerillagruppen abgegrenzt hatte, wurden Ende der 80er Jahre viele ihrer Führer ermordet. Auch politische Führer der inzwischen demobilisierten Guerillatruppe M-19 wurden getötet. Diese Morde wurden von Paramilitärs und Teilen des Staatsapparats wie dem Militär, der Polizei und dem Geheimdienst durchgeführt, oft in Zusammenarbeit mit Drogenhändlern. Nachdem Paramilitärs auch Amtsträger der Justiz ermordet hatten, wurde 1989 das die Paramilitärs schüt-zende Gesetz Ley 48 de 1968 wieder aufgehoben und die Förderung, Finanzierung, Beihilfe und Gründung von paramilitärischen Gruppen nun unter Strafe gestellt. Die Paramilitärs erfuhren in der Folgezeit dennoch ein explosives Wachstum. Dies beruhte auf dem Zusammenspiel dreier unterschiedlicher, aber in ihren Zielen geeinter Interessengruppen: der ökonomischen Elite, die ihr Eigen-tum verteidigen wollte, den Militärs, die mit den Guerillas einen gemeinsamen Feind bekämpfen wollten, und den Drogenhändlern, die ihr Geschäft aus-dehnen wollten und es vor Angriffen der Guerilla zu schützen suchten.¹³

Durch die Verbindung mit den Paramilitärs traten auch die Drogenhändler in den bewaffneten Konflikt ein, sei es in der Rolle als Finanziere oder auch als Begründer und Organisatoren von bewaffneten Gruppen. Deren finanzielle Unter-stützung erlaubte es den Paramilitärs, sich weiter in abgelegene Gebiete aus-zudehnen, dort die absolute Kontrolle zu übernehmen und für die Drogenhändler Drogenlabore und Handelsrouten zu sichern. Ferner kauften die Drogenhändler zwischen den 80er Jahren und Mitte der 90er Jahre massiv Ländereien auf, was

¹² Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 136 ff.

¹³ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 142 ff.

den staatlichen Agrarreformen entgegenlief und die Ungleichheit im Landbesitz noch weiter verschärfte. Ferner korrumpierten die Drogenhändler die politische Klasse und besetzten verschiedene staatliche Institutionen mit eigenem Personal und ebneten so den Weg für die spätere sogenannte Parapolitik, nämlich die Verbindung zwischen Politikern und Paramilitärs.¹⁴

Der Staat begann nun, den Drogenhandel zu bekämpfen. Die Drogenhändler, insbesondere das Medellín-Kartell, dem Pablo Escobar angehörte, begegneten dem mit einer Vielzahl terroristischer Anschläge: hohe Staatsbeamte wie Minister, auch Präsidentschaftskandidaten, wurden ermordet; es wurden Anschläge gegen kritische Zeitungen und den Inlandsgeheimdienst verübt; ein besetztes Passagierflugzeug wurde durch eine Bombe zerstört. Der Einfluss der Drogenhändler auf die Paramilitärs stieg immer weiter an und die Unterscheidung zwischen Aufstandsbekämpfung und organisierter Kriminalität verschwamm zunehmend.¹⁵

Trotz der Gewaltexplosion schaffte es Präsident Virgilio Barco 1990, mit der M-19 einen Friedensvertrag zu schließen, nachdem diese gegen Gewährung von Amnestien die Waffen niederlegte und den bewaffneten Kampf zugunsten der politischen Partizipation aufgab. Auch die EPL verabschiedete sich 1991 vom bewaffneten Kampf und schlug von nun an den politischen Weg ein. Die ELN hingegen ließ sich auf keine Friedensverträge ein und erfuhr einen neuen Aufschwung, indem sie radikale Gewerkschaften aus den Sparten Petroleum, Rohrzucker und Palmöl unterstützte. Mit Drogenhändlern, insbesondere denen des Medellín-Kartells, und mit Paramilitärs verhandelte die folgende Regierung unter Präsident Gaviria. Dabei wurde den Drogenhändlern eine Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Strafe zugebilligt und ihnen garantiert, sie nicht an die USA auszuliefern. Die eingegangenen Kompromisse wie etwa der mit Pablo Escobar, der sich das luxuriöse Gefängnis „La Catedral“ selbst gestaltete, weiterhin seinen Geschäften nachging und wenig später aus diesem wieder floh, führten bei der Bevölkerung zu einem großen Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlust des Staates. In den 80er Jahren erlebte Kolumbien einen bemerkenswerten ökonomischen Wandel. Der Kaffeeanbau wich zunehmend dem Bergbau und dem Anbau von Kokapflanzen; zudem entstanden neue Handelsschwerpunkte um die Ausfuhr von Bananen, Palmöl und Blumen. Hierdurch wurde ökonomische Konzentration hervorgerufen und soziale Konflikte wurden verstärkt. Durch den ökonomischen Aufschwung in abgelegenen Gebiete wurden auch die Guerillas mächtiger, die sich in solche Gebiete zurückgezogen hatten.¹⁶

¹⁴ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 143.

¹⁵ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 145.

¹⁶ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 146 ff.

Im Juni 1991 wurde eine neue Verfassung verabschiedet, die Kolumbien als sozialen, demokratischen Rechtsstaat konstituierte und Grundrechte verankerte. Man wollte hiermit der jahrelangen Forderung nach demokratischer Öffnung nachkommen, die Dezentralisierung verstärken, die bürgerliche Partizipation am politischen Prozess fördern und den Ausnahmezustand auflösen, der die letzten Jahrzehnte zum Dauerzustand geworden war. Die Dezentralisierung sah große institutionelle Transformationen vor und übertrug Kompetenzen und Geldmittel an lokale Institutionen, dies jedoch, obwohl die lokalen Institutionen weder organisatorisch noch personell für die Übernahme der neuen Aufgaben gerüstet waren. Auf lokaler Ebene entwickelte sich eine politische Zersplitterung, die die Bildung organisierter Strukturen verhinderte und damit kein Gegengewicht zu den bewaffneten Gruppen bilden konnte. Dies eröffnete den Kampf um die politischen Posten, bei dem die bewaffneten Gruppen sich zunehmend in die lokale und regionale Politik einmischten, um ihr Territorium zu konsolidieren und um Kontrolle über die Bevölkerung auszuüben. In der Folge machten sich die Gruppen die lokalen Haushaltsmittel zu eigen und finanzierten hiervon den bewaffneten Konflikt und stärkten ihren politischen Rückhalt. Die politische Linke dagegen konnte keinen größeren Einfluss gewinnen und die Gewalt gegen sie und die Morde an ihren Mitgliedern dauerten fort. Auch der verfassungsrechtliche Schutz der Gebiete von Indigenen und Afrokolumbianern wurde von den bewaffneten Gruppen missachtet, indem sie auch gegen diese Volksgruppen ihre ökonomischen Interessen brutal durchsetzten.¹⁷

Anfang der 90er Jahre lösten sich dann die großen Drogenkartelle aus Medellín und Cali auf, was zu einer Neuordnung der Drogengeschäfte führte. Paramilitärs und Guerillas mischten sich jetzt verstärkt in das Geschäft ein. Die FARC beschlossen im Jahr 1993 eine Neuausrichtung von einem Krieg gegen das Militär hin zu einem Positionskrieg und entschieden sich, in die Städte vorzudringen. Von der Bevölkerung offen zurückgewiesen, distanzierten sie sich von der kommunistischen Partei, kappten ihre Verbindungen zu lokalen politischen Mächten und standen von da an jeder staatlichen Form feindlich gegenüber. Die Anzahl der von ihnen zu verantwortenden Entführungen mehrte sich. Die Finanzierung aus Drogengeldern trug zu weiterem Wachstum bei. Die Zahl der Mitglieder der FARC und der ELN stieg bis auf 30.000 Personen an und ermöglichte es ihnen, dem Militär erhebliche Rückschläge zuzufügen.¹⁸

Zwischen 1996 und 2005 erreichte der Konflikt dann seine schlimmste Zeit. Der Kampf um Land und lokale Macht nahm zu; die Bevölkerung wurde durch Massaker, Morde, Verschleppungen und Vertreibungen terrorisiert. Vom Staat

¹⁷ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 148 ff.

¹⁸ Zu diesem Absatz: *Grupo de Memoria Histórica*, 2013, S. 155, 161.

Sachregister

- Abstinenz des Staates 5 ff., 248, 289
Abwägung 24 f., 40 f., 60 ff., 80 ff., 190 ff.,
242 ff., 343
Abwehrrecht 81, 114
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
65, 110 f., 135, 192
Allgemeine Rechtsgrundsätze 129 ff.
Amerikanische Menschenrechtskonvention
110 f., 135 ff.
Amnestien 92 ff., 121 ff., 137 ff., 167 f.,
176 ff., 279 ff., 312 ff.
– Amnestiegesetz, allgemein 23, 137 ff.,
149 f., 203
– Amnestiegesetz, kolumbianisches 213 ff.,
276, 308 f., 343
Ankläger des IStGH 155 ff., 169 ff., 179,
187, 210
Anti-Apartheid-Konvention 119
Aufklärung der Geschehnisse *siehe* Verdad
Austauschverhältnis, *siehe* Vertragsmodell
Außergerichtliche Maßnahmen 39 ff., 162 ff.
- Bandas criminales 14, 31, 34, 49
Bestrafungspflicht 91 ff., 184
Bloque de constitucionalidad 24, 102, 108 f.
Bundesverfassungsgericht, deutsches 106,
260
- Consuetudo 123 f.
Control de convencionalidad 143
Convención de Belém do Pará 120, 189 f.
Corte Constitucional, *siehe* Verfassungs-
gericht, kolumbianisches
Corte Suprema de Justicia *siehe* Oberster
Gerichtshof
- Deal 84, 208 f.
Demokratie, mangelhafte 328 ff.
- Drogenhändler 8 ff., 219, 256, 307
- Effective remedy 107 f., 114, 137 ff., 144 f.
Einheit des Völkerrechts, *siehe* Fragmentie-
rung des Völkerrechts
Einrichtungsgarantie der Grundrechte 103
ELN 6 ff., 222, 246
EPL 6 ff., 312
Ermittlungen 96 f., 159 ff., 170, *siehe auch*
Untersuchung, strafrechtliche
- Falsos positivos 12 f., 270
FARC 6 ff., 175, 219 ff., 248, 291
Fast track 216 f.
Flexibilität 207 ff., 242 f., *siehe auch*
Friedensverhandlungen
Folter 104 f., 112, 124, 146
– UN-Anti-Folterkonvention 23, 119, 178,
181 f., 187
– Interamerikanische Konvention zur
Verhinderung und Sanktionierung der
Folter 119 f., 181 f.
Fragmentierung des Völkerrechts 185 f., 194
Frente Nacional 6
Frieden 22 ff., 36 ff., 64 ff., 152 ff., 191 f.,
242 ff.
Friedensabkommen 1 f., 9, 149 ff., 219 ff.,
339
– mit den FARC 14 ff., 17 ff., 175 f., 211 ff.,
332 f., 338
– mit den Paramilitärs, 13 ff. *siehe auch*
Justicia y paz
Friedensgericht, 214 ff., *siehe auch*
Jurisdicción especial para la paz
Friedensgespräche, *siehe* Friedensverhand-
lungen
Friedensverhandlungen 7 ff., 49 f., 207 ff.,
293 ff., 316

- Friedensvertrag, *siehe* Friedensabkommen
- Garantías de no repetición 20, 23 ff., 30 ff., 60, 81, 246, 317, 335
- Gebührender Gehorsam 105
- Genfer Konventionen 120 ff., 329
- Genozid 33, 96, 155, 181
- Gerechtigkeit 54, 172 f., 258 ff., *siehe auch* Justicia
- Gesetzgebungsverfahren 20, 27 ff., 91, 217
- Geständnis 20 f., 84, 172, 215, 255 f.
- Gewaltmonopol 277, 284 f., 287 ff., 292 ff.
- Gleichheit 42, 225 f., 233 f., 258 ff., 292
- Grundrecht 10, 65 ff., 71 ff., 102, 103 ff.
- Gruppenklage 65, 67 f.
- Guerilla, 6 ff., 19, 219 ff., 245 ff., 269, 330 f., *siehe auch* ELN, EPL, FARC und M-19
- Guerillagruppen, *siehe* Guerilla
- Guerillatruppen, *siehe* Guerilla
- Hauptverantwortliche 32, 38 f., 43 ff., 96 ff., 169, 225, 245
- Institutionelle Reformen *siehe auch* Garantías de no repetición
- Interesse der Gerechtigkeit 158, 170 ff., 230
- Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 40 f., 109 f., 134 ff.
- Interamerikanische Kommission für Menschenrechte 135 f.
- Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte 110 ff.
- Internationaler Strafgerichtshof 1 f., 48 f., 155 ff., 187, 207 f., 210 f.
- Juicio de sustitución 88, 101, 221, 272
- Jurisdicción especial para la paz (JEP) 212 ff., 223, 343
- Justicia 20 ff., 60 ff., 69 ff., 212 ff., 257
- Justicia y paz 13, 19 f., 25 ff., 38, 77, 243 ff., 312 ff.
- Kollektives Recht 22, 65 ff.,
- Kollision von Rechten 24, 70 ff., 80 f., 185, 191 ff., *siehe auch* Abwägung
- Komplementaritätsgrundsatz 155 ff.,
- Konflikt, bewaffneter 5 ff., 36 f., 209 f., 219 ff., 266 ff., 284 ff., 319 ff.
- Entstehung 6 ff., 330 f.
- Beendigung 36, 121, 212, 245 ff., 315 ff., 326 ff., 334 ff.
- Kongress 27 ff., 46 ff., 216 f.
- Kriegsverbrechen 32 f., 122, 125 f., 141, 155 ff., 194
- Kronzeugenregelung, 49, 84, 243 f., 270
- Klientelismus 231 ff., 240, 253, 289 f.
- Leistungsrecht 81
- Ley estatutaria 30
- Lustration 246 f., 253, *siehe auch* Militärs
- M-19 7 ff., 295, 312
- Marco jurídico para la paz 2, 14, 17 ff., 85 ff., 94 ff., 159 ff., 219 ff.
- Menschenrechte 73 ff., 109 ff., 135 ff., 201 f.
- Generationen 65 ff.
- Verletzungen 107, 110 ff., 122, 137 ff., 180, 213, 330 ff.
- Menschenrechtsausschuss 110 ff., 131
- Militärs 7 ff., 47, 224 ff., 245 ff., 258 ff., 270
- Militärgericht 260 f.
- Mittelbar Beteiligte 220, 247 ff., 251 ff., 268, 272
- Nebenfolge, strafrechtliche 305 f.
- Niederlegung der Strafverfolgung 32 ff., 43 ff., 36, 48 f., 98 ff., 160 f.
- Notstand 73, 179, 181 f., 189 f.
- Oberster Gerichtshof 40, 298, 300
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag 84 f.
- Opferrechte 19 ff., 80 ff., 137 ff., 211 ff., 239 f., 247 f., 313 ff.
- Opinio iuris 124 ff., 131, 186, 196
- Opportunitätsprinzip, *siehe* Kronzeugenregelung
- Organisation Amerikanischer Staaten 65, 135, 192
- Paramilitärs 7 ff., 19 f., 219 ff., 312 f., 330 ff.
- Parapolitik, 9, 13
- Plebiszit 14 f., 91, 138 ff.
- Politisches Delikt 213, 275 ff., 311 ff., 336 f.
- Allgemeines Delikt 299 ff.
- Altruistische Motive 276, 284, 294, 299, 304, 307 f.

- Auslieferung 276 f., 279 f., 281 f., 297 ff., 304
- Definition 299, 302
- Entwicklung 277 ff., 297 f., 311 ff.
- Konnex Delikte 213, 275 f., 298 ff., 307 f.
- Politische Teilnahme 29, 217, 275 ff., 298 f., 303 ff.
- Post-Konflikt 37, 63, 254, 319 ff.
- Präambel 66, 70, 103 f., 192,
- Praktische Konkordanz 70, 72, 80 ff.
- Praxis
 - Rechtsanwendung in Lateinamerika 231 ff., 282 ff., 288 ff.
 - Umsetzung von Völkerrecht 122 ff., 143, 181 ff., 195 ff., *siehe auch* opinio iuris
- Principio de oportunidad, *siehe* Kronzeugenregelung
- Prinzipien von Joinet 23 f., 57, 69
- Priorisierung 29 ff., 91 f., 94 ff., 174, 214

- Radicado 28 ff.
- Rahmen, verfassungsrechtlicher 17 f., 42, 89 f., 216 f., 219 ff., *siehe auch* Marco jurídico para la paz
- Rechtsprinzipien 73 ff., 179 f., 190 f.
- Rechtsstaat 36 f., 79 f., 229 ff., 248 ff., 281 ff., 311 ff., 339 ff.
- Rechtsüberzeugung, gemeinsame, *siehe* opinio iuris
- Referendum, *siehe* Plebiszit
- Reparación 20, 80 ff., 212 ff.
- Repräsentantenhaus 27 ff., 50
- Respect and ensure 107 f., 114, 144 f.
- Revolution 6, 278 f., 297 f.

- Sanktion 79, 96 ff., 148, 162 ff., 216, 305 f.
- Sanktionsverfahren, alternative 96 ff.
- Selektion 29 ff., 43 ff., 91 f., 95 ff., 214, 293
- Selektivität des Strafrechts 293 f., *siehe auch* Selektion
- Senat 13, 27 ff., 50
- SIVJRN 212, 216 f., 338
- Soft law 128, 131
- Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, *siehe* Jurisdicción especial para la paz
- Staatsbedienstete, 42 ff., 105 f., 120, 213, 220 ff., *siehe auch* Militärs
- Staatszielbestimmung 66 ff., 104, 243
- Status negativus 103, 105 f.
- Status positivus 103
- Statusgesetz, *siehe* Ley estatutaria
- Strafen, alternative 33, 96, 153, 165 ff., 215
- Straffreiheit, *siehe* Amnestien
- Straffreistellungen 91 ff., 176 ff., *siehe auch* Amnestien
- Straflosigkeit 38 ff., 115, 143, 162, 173, 198, *siehe auch* Amnestien
- Straftaten, schwerste 96 ff.
- Strafvergünstigungen 45 f., 77 ff., 165 f., 220 ff., 244 ff., 255 ff., 263 f., *siehe auch* Amnestien
- Strafvollstreckung 49, 96, 166 ff., 215
- Subjektives Recht 65 ff., 144
- System, integrales 25, 54, 60, 81, 85, 212

- Täter-Opfer-Ausgleich 84
- Titel des Gesetzes 22, 26, 29, 53 f., 262, 265
- Transition 36 f., 54, 314 f., 318 ff., 322 ff., 326 ff., 339 f.
- Transitional justice 2 f., 18 ff., 27 ff., 53 ff., 219 ff., 314 ff., 339 ff.
 - Anwendungsbereich, 62 f., 219 ff., 318 ff., 339, *siehe auch* Einbeziehung
 - Argumentation 20, 227 ff., 236 ff., 312 ff., 336
 - Ausnahme 60, 229 ff., 245 ff.
 - Charakter, 228 ff., 242 ff., *siehe auch* Konzept, Natur und Struktur
 - Definition 18, 26 f., 55 ff., 61 ff., 228, 319 ff.
 - Einbeziehung 42 ff., 223 ff.
 - Konzept, 55 ff., 59 ff., 85 ff., 245 ff., 262 ff., 316, *siehe auch* Charakter, Natur und Struktur
 - Natur, 322 ff., *siehe auch* Charakter, Konzept und Struktur
 - Paradigmatischer Fall 36, 314 f., 316, 322 ff., 326 ff., 335, 340
 - Rechtsbegriff 53 ff., 63 f., 89 f., 241 f., 315 f., 336 f.
 - Rechtsprechung 21 ff., 40 ff., 59 ff., 101 ff., 147 ff., 337 f.
 - Situation, zugrundeliegende 76 ff., 240 ff.
 - Struktur, 240 ff., 272, 311 ff., 322 ff., 333 ff., *siehe auch* Charakter Konzept und Natur

- Ziele 28 ff., 36, 242 ff., 249 ff., 315 ff., 326 ff.
- Überlastung der Justiz 38 f., 175, 190, 225 f., 253 f., 262 f., 267 f.
- Übung, allgemeine 124, 130, 188, 196 ff.
- Unión Patriótica 7 f., 291
- United Nations, *siehe* Vereinte Nationen
- Unschuldsvermutung 82, 130
- Untersuchung, strafrechtliche 32, 96 ff., 159 f.
- Untersuchung, vorläufige 155 f., 157 f.
- Untersuchungspflicht 114 ff., 140, 145, 148
- Verbindlichkeit 111 ff., 128, 133 f., 142 f., 177 f.
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit 32 ff., 122, 124 ff., 146 f., 155 ff., 194, 275
- Verdad 20, 39, 45, 212 ff., 243, 255 ff., 269 ff.
- Vereinte Nationen, 15, 56 f., 73 f., 128, 329, 342
- Verfahren, besondere 261 ff.
- Verfassungsgericht, kolumbianisches 21 ff., 40 f., 59 ff., 85 ff., 101 ff., 229 ff., 301 ff.
- Verjährung 38, 265 ff.
- Vergeltung 19, 115, 173, 306
- Verschwindenlassen 104 ff., 120, 124, 137, 139 ff.
- Versión libre 20 f.
- Versöhnung 19, 23, 93, 172, 232 ff., 252
- Vertragsmodell, 82 ff., 245 ff., 262 ff., 340 ff.
- Vertrauen 39 f., 209 f, 222 f., 252, 257, 342
- Völkergewohnheitsrecht 123 ff., 196 ff.
- Völkermord *siehe* Genozid
- Völkermordkonvention 118 f.
- Völkerrecht der Kooperation 201 ff.
- Völkerrecht der Koordination 201 ff.
- Völkerrechtliche Verträge
 - Auslegung 197 ff.
 - Höhere Gewalt 189
 - Kündigung 178
 - Modifikation 197 ff.
 - Notstand, *siehe dort*
 - Umstandsänderung 188
 - Unmöglichkeit 188
 - Vertragstreue 187, 201
 - Wirkung 177 f., *siehe auch* Verbindlichkeit
- Wahrheit, 137 ff., *siehe auch* Verdad
- Wahrheitskommission 31 f., 54, 145, 162 ff., 205 f., 212, 269 f.
- Wandel, *siehe* Transition
- Wiedereingliederung 13, 30, 37, 39, 259
- Wiedergutmachung 26, 115, 137 ff., *siehe auch* Reparación
- Wiener Vertragskonvention 177 f., 186 ff., 196 ff.
- Zugeständnis 79, 83, 88 ff., 209, 219 ff., 245 ff., 268 ff.